



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zentralstelle der Forstverwaltung

Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

20.11.2020

Mein Aktenzeichen
105-63 233/2020-5#48
Referat 1055

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Herr Dr. Stefan Göbel
stefan.goebel@mueef.rlp.de

Telefon/Fax
06131 16-5397
06131 16-175397

Waldmaßnahmen des Corona-Konjunkturpakets

hier: Nachhaltigkeitsprämie Wald

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Schreiben vom 05.11.2020 angekündigt, erhalten Sie nachfolgend weitere Hinweise zur „Nachhaltigkeitsprämie Wald“, welche als Programm des BMEL mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20.11.2020 gestartet wurde. Die Administration erfolgt durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR), die hierzu eine Website mit ausführlichen Informationen, u.a. einer FAQ-Liste und einer Hotline eingerichtet hat. Da die Landesverwaltung nicht in die Administration eingebunden ist, bitten wir, sich mit Fragen zum Antragsverfahren insbesondere dorthin zu wenden.

Zur beigefügten „Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder“ und zur Rolle der Forstämter geben wir nachfolgend ergänzende Erläuterungen:

Antragsberechtigt sind kommunale und private Bewirtschafter von Waldflächen ab einer Bagatellgrenze von 100 Euro. Bewirtschafter sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die für eine Waldfläche einen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten (für kommunale Bewirtschafter von Waldflächen entfällt dieser Nachweis). Die Antragstellung erfolgt in einem Online-Formular auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de. Ein Sammelantragsverfahren, bspw. über die Waldbauvereine ist nicht vorgesehen. Die Anträge sind daher individuell von den Waldbesitzenden/ Bewirt-

1/3

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



schaftern zu stellen, wobei wir die Forstämter bitten, hierbei die Kommunen im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des § 27 Abs. 4 LWaldG und die private Waldbesitzenden beratend zu unterstützen, z.B. mit Informationen zur Zertifizierung oder zur Höhe der forstlichen De-minimis-Beihilfen.

Grundlage für den Erhalt der Nachhaltigkeitsprämie ist eine nachgewiesene Zertifizierung des Waldes nach PEFC, FSC, Naturland oder einem vergleichbaren Zertifikat. Eine Auszahlung der Prämie erfolgt, wenn die Zertifizierung vorliegt. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Forstzertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe zu halten. Bei Unterschreitung der Verpflichtungszeit wird sie (nach Mitteilung des BMEL zeitlich anteilig) zurückgefordert. Nach der Richtlinie besteht die Möglichkeit, ggf. bis zum 30.09.2021 ein Zertifikat der in der Richtlinie genannten Zertifizierungssysteme nachzureichen. Für Fragen hierzu stehen die Ansprechpartner beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und beim Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Die Forstämter sollten die ggf. in Frage kommenden kommunalen Waldbesitzer sowie Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen der Beratung hierüber informieren. Für den Nachweis der Zertifizierung privater Waldbesitzer über die Waldbauvereine benötigt der Antragsteller neben dem Zertifikat eine Bestätigung der Mitgliedschaft (s. FAQ).

Es handelt sich um eine Förderung nach der für den Forstwirtschaftsbereich geltenden gewerblichen De-minimis-VO. Im Gegensatz zum „Investitionsprogramm Wald“ ist eine Notifizierung aus beihilferechtlichen Gründen nicht möglich, da es sich bei der Nachhaltigkeitsprämie um eine sog. Billigkeitsleistung handelt, die nur innerhalb der De-minimis-Grenze ausgereicht werden darf. Die Grenze beträgt in der Summe 200.000 Euro im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren und stellt damit aus Sicht der EU-Kommission eine Bagatellhilfe dar. Dabei sind nicht nur De-minimis-Beihilfen der gewerblichen De-minimis-Beihilfen zusammen zu betrachten und zu addieren, sondern auch ggf. in Anspruch genommene Beihilfen nach anderen De-minimis-VOen. Zu den einzelnen Bestimmungen ist ein erläuterndes Merkblatt beigefügt (siehe auch FAQ).

Im Hinblick darauf, dass die Nachhaltigkeitsprämie ausweislich der Förderrichtlinie im Förderzeitraum einmalig zur Auszahlung kommen kann, kann es für Waldbesitzende sinnvoll sein, zu prüfen, ob die sie noch im laufenden Jahr oder erst im nächsten Jahr beantragt wird. Hierbei sollte eine Abstimmung zwischen dem Forstamt und den Kommunen erfolgen, da ggf. erhaltene De-minimis-Beihilfen aus der GAK sowie andere De-minimis-Beihilfen der Kommune



zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungsbescheide der ZdF sind bei De-minimis-Beihilfen durch entsprechende Bescheinigungen ergänzt.

Für den Fall, dass die Auszahlung der Nachhaltigkeitsprämie in das Haushaltsjahr 2021 fällt, regen wir an, die Fördersumme der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“, soweit noch möglich, in den kommunalen Forstwirtschaftsplan für 2021 aufzunehmen.

Die Prämie wird nach unserer Einschätzung überwiegend in 2021 zur Auszahlung kommen. Neben der projektbezogenen GAK-Förderung stellt sie eine wichtige Hilfe für die durch Extremwetterfolgen sowie die Corona-Pandemie betroffenen kommunalen und privaten Waldbesitzenden dar. Für die Folgejahre wird es weiterhin eine herausragende Aufgabe bleiben, uns gemeinsam für eine Verstetigung der Unterstützung der Waldbesitzenden für ihre Ökosystem- bzw. Klimaschutzleistungen einzusetzen. Das Modell der Nachhaltigkeitsprämie könnte hinsichtlich der Konstruktion in wesentlichen Teilen als Referenz für eine künftige Waldklimaprämie dienen.

Dieses Schreiben wurde mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Jens Jacob

Anlagen

Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22.10.2020

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Vom 22. Oktober 2020

Präambel

Der Wald ist systemrelevant. Klimastabile, naturnahe Wälder und ihre nachhaltige Bewirtschaftung schützen das Klima, sichern die Biodiversität und sind der wichtigste Erholungsort der Deutschen. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder liefern den klimafreundlichen Rohstoff Holz und sichern Arbeit und Einkommen. Dem Erhalt der Wälder und der nachhaltigen Forstwirtschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Die Corona-Pandemie verstärkt durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen die Folgen von Extremwetterereignissen der Jahre 2017 bis 2020 mit Stürmen, Dürreperioden und Schädlingsbefall für die deutsche Forstwirtschaft. Die privaten und kommunalen Forstbetriebe sind mit wirtschaftlichen Herausforderungen und Härten konfrontiert, die in der Geschichte beispiellos sind. Durch eine einmalige flächenbezogene Prämie sollen privaten und kommunalen Waldeigentümern entstandene Schäden teilweise kompensiert und gleichzeitig eine nachhaltige Waldwirtschaft, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht, unterstützt werden.

1 Zweck der Prämie

Die Prämie hat folgende Ziele:

Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden nachhaltigen Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Forstbetriebe angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine waldflächenbezogene Prämie.

2 Gegenstand der Prämie

Vor dem Hintergrund der massiven Waldschäden und des mit der Überlastung der Holzmärkte verursachten Preisverfalls für Holz seit dem Jahr 2018 wird den privaten und kommunalen Waldeigentümern ein einmaliger pauschaler flächenbezogener Teilausgleich von dadurch verursachten Bestands- und Einnahmeverlusten gezahlt.

Grundlage der Prämie sind die durch das Thünen-Institut ermittelten durchschnittlichen Bestands- und Einnahmeverluste pro Hektar der privaten und kommunalen Waldeigentümer für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

3 Leistungsempfänger

3.1 Leistungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts sein, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) rechtmäßig eine Waldfläche nach § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet und dies in Schriftform belegt.

3.2 Als Leistungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet sowie Stiftungen des Privat- oder öffentlichen Rechts, die zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.

3.3 Unternehmer im Sinne von Nummer 3.1, deren Unternehmen mit anderen Unternehmen verbunden (verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes) sind und diese anderen Unternehmen die Kriterien der Nummer 3.2 erfüllen, sind nicht antragsberechtigt.

3.4 Von der Prämie ausgeschlossen sind Unternehmen,

3.4.1 bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ handelt oder

3.4.2 über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

4 Leistungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Prämie sind:

4.1.1 Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 SGB VII für eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes ist. Diese Voraussetzung gilt nicht für kommunale Waldeigentümer.

4.1.2 Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der nach Nummer 4.1.1 nachgewiesenen Waldfläche durch Vorlage eines Zertifikats des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC), des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC), der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder eines vergleichbaren Zertifikats. Die Zertifizierung kann bis zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt.

4.1.3 Abgabe der Selbstverpflichtung, das in Nummer 4.1.2 bezeichnete Forstzertifikat für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten, Nachweispflicht über den Fortbestand der Zertifizierung in diesem Zeitraum sowie Zustimmung zur Rückforderung und Rückzahlung der verzinsten Prämie im Fall der freiwilligen Aufgabe der Zertifizierung oder der vorzeitigen Aberkennung des Zertifikats.

5 Kumulierungsregelungen

5.1 Eine Kumulierung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für den Ausgleich von Bestands- und Einnahmeverlusten aufgrund von Waldschäden und des mit der Überlastung der Holzmärkte verursachten Preisverfalls für Holz seit dem 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie ist nur zulässig bis zur Höhe der jeweils einschlägigen Beihilfeshöchstintensität bzw. des einschlägigen Beihilfeshöchstbetrags, der in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5.2 Auf Grundlage dieser Richtlinie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013² gewährte Beihilfen dürfen bis zu dem in Nummer 7.1 genannten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden. Bei Kumulierung mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012³ gilt abweichend von Satz 1 der dort festgelegte Höchstbetrag.

6 Subventionserheblichkeit

6.1 Der Leistungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zu den Prämienvoraussetzungen und zu anderen öffentlichen Förderungen und Beihilfen subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes sind.

7 Beihilferechtliche Bestimmungen

7.1 Die Prämie wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Unternehmenstransaktionen sind gemäß Artikel 3 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag darzulegen und, soweit erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nachzureichen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

7.2 Der Antragsteller erhält im Fall einer De-minimis-Beihilfe einen Leistungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

7.3 Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8 Art, Umfang und Höhe der Prämie

8.1 Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt.

8.2 Bemessungsgrundlage für die Prämie ist die durch den Antragsteller im Sinne von Nummer 4.1.1 und im Sinne von Nummer 4.1.2 dieser Richtlinie zertifizierte Waldfläche. Wenn und soweit die nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 nachgewiesenen Flächen im Umfang voneinander abweichen, ist der Nachweis mit dem geringeren Umfang Bemessungsgrundlage.

8.3 Die Höhe der Prämie je Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat oder einem vergleichbaren Zertifikat im Sinne von Nummer 8.2 beträgt 100 Euro und mit FSC-, Naturland- oder einem vergleichbaren Zertifikat im Sinne von Nummer 8.2 120 Euro je Hektar.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.

8.4 Prämien unterhalb eines Auszahlungsbetrags von 100 Euro pro Antrag werden nicht gewährt.

8.5 Kosten und Ausgaben, die dem Antragsteller vor der Antragstellung entstanden sind oder durch die Antragstellung entstehen, bleiben unberücksichtigt und sind nicht leistungsfähig.

8.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie besteht nicht. Die Gewährung der Prämie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Die zuständige Stelle (Bewilligungsbehörde) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.

9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Prämie, für den Nachweis sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheids und die Rückforderung der Bundesmittel ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

Soweit auf Grund einer anderweitigen Bestimmung für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Prämie, für den Nachweis sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Bundesmittel die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Gülzow-Prüzen, zuständig ist, kann sich die FNR zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Soweit sich die FNR zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedient, werden diese im Leistungsbescheid mit ihren Aufgaben benannt.

9.2 Anträge auf Gewährung einer Prämie sind über das elektronische Antragsystem unter www.bundeswaldpraemie.de unter Beachtung der im Antragsportal bekannt gemachten Antragsverfahrensbestimmungen bis spätestens 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist) einzureichen.

9.3 Der Antragstellung für die Prämie sind von den Antragstellern folgende Unterlagen beizufügen:

9.3.1 Eigenerklärung über die pflichtgemäße Entrichtung der Beiträge nach § 150 Absatz 1 SGB VII. Diese Unterlage ist nicht von den kommunalen Waldeigentümern beizufügen.

9.3.2 Aktuell gültige Urkunde eines anerkannten Zertifikats gemäß Nummer 4.1.2 für die Antragsfläche.

9.3.3 Eigenerklärung zu Nummer 3.2 und 3.3.

9.3.4 Selbstverpflichtung nach Nummer 4.1.3.

9.3.5 De-minimis-Erklärung nach Nummer 7.1.

9.3.6 Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -übermittlung nach Datenschutzgrundverordnung im Sinne dieser Richtlinie.

9.3.7 Erklärung zu § 264 StGB (subventionserhebliche Tatsachen).

9.3.8 Nachweis der Antragsfläche durch Vorlage des letzten Beitragsbescheides über die Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 136 Absatz 3 SGB VII und Angabe des Aktenzeichens der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Der Beitragsbescheid muss nicht beigefügt werden, soweit der Nachweis auch durch einen Datenaustausch der FNR mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erbracht werden kann. Ob dies der Fall ist, kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Die Unterlage ist nicht von den kommunalen Waldeigentümern beizufügen.

9.4 Für die Rückforderung gewährter Prämien gilt das VwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a VwVfG, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichendes geregelt ist.

9.5 Der Prämienempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen, ein Datenaustausch mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Überprüfung der Angaben (Name, Anschrift und Waldflächengrößen der beantragenden Unternehmer) im Förderantrag durchgeführt werden darf und die Unterlagen, die für die Bemessung der Prämie von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag, Satzung, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts) vorzulegen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Eva Müller

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

1. Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1.

3. Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

4. De-minimis-Höchstbetrag/Verbundenes Unternehmen

Bei Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet. Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorangegangenen Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden.

Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das

nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe), unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.